

Köln, im Dezember 2011

Rundschreiben 1/2011

Die KZVK informiert:

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Änderung der Kassensatzung | 2 |
| 1.1 Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte | 2 |
| 1.2 Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten | 2 |
| a) Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 | 3 |
| b) Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 | 4 |
| 1.3 Zuschlag bei partieller Beteiligung im Sinne von § 11 Abs. 1 Buchst. 2 KS | 4 |
| 2. Auswirkungen der Novellierung des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) auf die Zusatzversorgung | 5 |
| 3. Anmeldung zur Pflichtversicherung | 6 |
| 4. Neuer Internetauftritt der KZVK | 6 |

Anlage

1. Änderungen der Kassensatzung

1.1. Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung - ATV-K auf eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. November 2007 zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte (nach dem 1. Januar 1947 geborene Versicherte) geeinigt.

Als rechtswidrig beanstandet hatte der BGH, dass rentenferne Versicherte mit langen Ausbildungszeiten keine volle Anwartschaft erreichen könnten und damit benachteiligt seien.

Die Tarifvertragsparteien haben deshalb im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K beschlossen, die bisherigen Startgutschriften der rentenfernen Versicherten mittels eines Vergleichsmodells zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Dazu wird der bisherigen Berechnung eine zweite Berechnung nach § 2 Betriebsrentengesetz gegenüber gestellt. Aus der Vergleichsberechnung kann sich ein Zuschlag und damit eine höhere Startgutschrift ergeben. Profitieren könnten von der Vergleichsberechnung insbesondere Beschäftigte, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren.

Der BGH hatte zudem zwar Bedenken gegen die generelle Anwendung des Näherungsverfahrens bei den Startgutschriften für rentenferne Versicherte zur Berechnung der gesetzlichen Rente geäußert, das Näherungsverfahren jedoch nicht als rechtswidrig gewertet. Mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K halten die Tarifvertragsparteien ausdrücklich am Näherungsverfahren fest, da eine empirische und versicherungsmathematische Überprüfung des Näherungsverfahrens gezeigt hat, dass dieses die Versicherten nicht unangemessen benachteiligt, sondern in der Regel zu günstigeren Ergebnissen führt.

Am 7. September 2011 hat der Verwaltungsrat der Kasse die entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen. Die KZVK wird alle Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge überprüfen und etwaige Zuschläge berücksichtigen. Über das Ergebnis der Prüfung werden wir die Versicherten informieren. Weitere Rechtsmittel müssen daher nicht ergriffen werden.

Da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Versicherten die Vergleichsberechnung EDV-mäßig erfolgen muss und die entsprechenden Programme derzeit noch entwickelt werden, können die Informationen an die Versicherten erst im nächsten Jahr versandt werden.

Die Information der Versicherten über den Zuschlag zur Startgutschrift erfolgt grundsätzlich 2012 mit dem jährlichen Versicherungsnachweis (§ 51 KS). Die Kasse informiert die Versicherten auch dann, wenn sich für sie kein Zuschlag ergibt. Eine gesonderte Mitteilung an den Versicherten ist nicht vorgesehen. Sie erfolgt auch dann nicht, wenn der Versicherte Einspruch gegen die Berechnung der Startgutschrift eingelegt hat.

Von Rückfragen zu den Startgutschriften bitten wir bis zum Versand der Versicherungsnachweise abzusehen.

1.2. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K auch über die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofes zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung verständigt. Nach der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2005 verstößt die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung gegen die Richtlinie 96/97 EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männer und Frauen in der

betrieblichen Altersversorgung. Danach sind die Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.

Mit Beschluss vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) hat das Bundesverfassungsgericht die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 für verfassungswidrig erklärt. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien die Berücksichtigung dieser Zeiten in gleicher Weise regeln wie die Berücksichtigung der Zeiten nach dem 18. Mai 1990. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wird die KZVK bereits entsprechend verfahren, auch wenn die Einigung der Tarifvertragsparteien dazu noch nicht vorliegt.

Der Verwaltungsrat der Kasse hat mit Beschluss vom 7. September 2011 entsprechende Satzungsänderungen verabschiedet. Danach werden die Mutterschutzzeiten wie folgt berücksichtigt:

a) Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012

Mutterschutzzeiten gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG werden künftig so berücksichtigt, als hätte die Mutter während dieser Zeit im gleichen Umfang gearbeitet wie vor dem Mutterschutz. Die Zeiten des Mutterschutzes werden deshalb wie Beschäftigungszeiten behandelt. Die zusätzlichen Anrechte für Mutterschutzzeiten sind eine soziale Komponente, für die keine Beiträge zu zahlen sind.

Mutterschutzzeiten gelten als vollwertige Versicherungszeiten. Sie werden daher als Beitragsmonate bei der Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird - wie bisher schon beim Krankengeldzuschuss - ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen zugrunde gelegt. **Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 müssen Sie als Arbeitgeber im Rahmen einer Ab- oder Jahresmeldung an die Kasse melden.** Beiträge sind nicht zu entrichten.

- Die Meldung der Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 erfolgt mit dem **neuen Versicherungsmerkmal 27** und einem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen. Beiträge sind daraus nicht zu zahlen.
- Zu melden ist das neue **Versicherungsmerkmal 27** mit **Einzahler 01** und **Steuermerkmal 00**. Der Buchungsschlüssel lautet also: 01 27 00.
- Das **Versicherungsmerkmal 28** für Elternzeit ist ab dem 1. Januar 2012 erst **nach dem Ende der Mutterschutzzeit** zu melden.

Wird die Versicherte während einer bestehenden Elternzeit erneut schwanger, ist die Elternzeit grundsätzlich nahtlos weiterzuführen, wenn auch für das weitere Kind Elternzeit beantragt wird. Ab Geburt des zweiten Kindes sind zwei Kinder zu melden.

- Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt. (Beginndatum: 1. Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind parallel zum Versicherungsmerkmal 27 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 15 zu verschlüsseln.
- Nachzahlungen oder Rückforderungen aus Vorjahren, die während der Mutterschutzzeit anfallen, werden zeitlich parallel mit Versicherungsmerkmal 48 gemeldet.

b) Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012

Diese oben genannten Mutterschutzzeiten vor 2012 werden nur **auf Antrag der Berechtigten und bei entsprechenden Nachweisen** berücksichtigt. Eine Meldung durch den Arbeitgeber ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich. Antrag und Nachweise sind bei der Kasse vorzulegen, bei der während des Mutterschutzes die Pflichtversicherung bestanden hat. Dies gilt auch für den Fall, dass zwischenzeitlich eine Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Kasse erfolgte.

Die Zusatzversorgungskassen bereiten derzeit entsprechende Antragsformulare vor und legen die Kriterien fest, wie diese Zeiten nachgewiesen werden können. Sobald uns hierüber nähere Auskünfte möglich sind, werden wir Sie informieren. **Derzeit sollten daher noch keine Anträge auf Anerkennung von Mutterschutzzeiten gestellt werden.**

Auch für die Mutterschutzzeiten vor 2012 wird ein fiktives Entgelt angesetzt. Dieses errechnet sich anhand des durchschnittlich gemeldeten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres des Beginns der Mutterschutzzeit. Wurde für das Vorjahr kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet, wird das Entgelt zugrunde gelegt, das sich als durchschnittliches Entgelt in dem Vorjahr ergeben hätte. Dieses Verfahren entspricht der Regelung bei der Berechnung von Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung oder Tod des Versicherten.

Sofern die Berechtigten über Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 verfügen, können sich Auswirkungen auf die bei der Systemumstellung zugeteilten Startgutschriften und die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Rentenansprüche (Besitzstandsrenten) in Form von Zuschlägen zur Startgutschrift bzw. der Besitzstandsrente ergeben.

1.3. Zuschlag bei partieller Beteiligung im Sinne von § 11 Abs. 1 Buchstabe c KS

Insbesondere im Krankenhaus-, Pflege- und Kindergartenbereich werden bundesweit massiv strukturelle Veränderungen vorgenommen. Im Zuge der Umstrukturierungen kommt es zu Ausgründungen in einem erheblichen Umfang. Vielfach werden die ausgegründeten Einrichtungen oder Einrichtungsteile dann von nicht katholischen Einrichtungen übernommen.

Rechtsträger von nicht katholischen Einrichtungen können bei der Kasse ausschließlich zum Zweck der Fortführung der Versicherung von Arbeitnehmern, die von Beteiligten der KZVK übernommen wurden, beteiligt werden. Dabei handelt es sich um die sogenannte partielle Beteiligung im Sinne von § 11 Abs. 1 Buchstabe c KS. Nach der Übernahme neu eingestellte Arbeitnehmer können im Rahmen einer partiellen Beteiligung nicht mehr zur Versicherung bei der KZVK angemeldet werden. Neuanmeldungen unterbleiben damit. Mittel- bis langfristig "stirbt" der Versichertenbestand aus.

Die versicherungsmathematischen Kalkulationen, die Grundlage der Pflichtversicherung sind, gehen davon aus, dass die beteiligten Arbeitgeber sämtliche versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, und damit insbesondere auch alle neu eingestellten Beschäftigten, bei der Kasse zur Versicherung anmelden und die entsprechenden Beiträge abführen.

Berechnungen durch die Heubeck AG, die die Kasse in versicherungsmathematischen Fragen berät, haben ergeben, dass die satzungsgemäßen Leistungen, wenn Neuanmeldungen unterbleiben, mit den aktuellen Beitragssätzen nicht dauerhaft zu finanzieren sind. Zur auskömmlichen Finanzierung eines "aussterbenden" Versichertenbestandes ist nach den Berechnungen der Heubeck AG ein Beitrag in Höhe von zusätzlich 0,6 Prozentpunkten erforderlich.

Die Zahl der partiellen Beteiligungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Sie hat nunmehr eine Größenordnung erreicht, die aus den dargestellten versicherungsmathematischen Gründen ein Handeln der Kasse erforderlich macht. Der Verwaltungsrat der KZVK hat daher eine Satzungsänderung für neue partielle Beteiligungen beschlossen, die den partiell Beteiligten verpflichtet, zusätzlich zum Beitrag der Pflichtversicherung einen Zuschlag in Höhe von 0,6 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des einzelnen Versicherten zu entrichten. Der Zuschlag hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen. Die Verpflichtung ist Inhalt der Vereinbarung zwischen dem partiell Beteiligten und der Kasse.

2. Auswirkungen der Novellierung des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) auf die Zusatzversorgung

Zum 1. Dezember 2011 treten Änderungen des AÜG in Kraft, wonach nicht nur die Arbeitgeber, die gewerbsmäßig (im Sinne des Gewerberechts) Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen, einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, sondern jeder Arbeitgeber, der dies im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten macht. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass beispielsweise auch konzerninterne Personalservicegesellschaften, die Leiharbeiternehmer zum Selbstkostenpreis anderen Konzernunternehmen überlassen, eine Erlaubnis benötigen.

Liegt keine Erlaubnis vor, gilt nach § 10 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer als zustande gekommen. Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses bestimmen sich im Wesentlichen nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Regelungen.

Die gesetzliche Fiktion eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 10 Abs. 1 AÜG hat auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung. Dabei sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden.

Ist der Entleiher Beteiligter der Kasse, hat er den Leiharbeiternehmer zur Versicherung bei der Kasse anzumelden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verleiher bei der Kasse beteiligt ist oder nicht, denn die Ansprüche des Arbeitnehmers richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Entleihers.

Ist der Verleiher bei der Kasse beteiligt, der Entleiher hingegen nicht, kann die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 2 der Kassensatzung aufrechterhalten werden. § 18 Abs. 2 der Kassensatzung ist Auffangtatbestand, der einerseits sicherstellt, dass die Zielsetzung des AÜG, den Leiharbeiternehmer vor Schlechterstellung zu bewahren, nicht durch die Nichtgewährung der Zusatzversorgung konterkariert wird. Andererseits können so etwaige Schadensersatzansprüche des Leiharbeiternehmers gegen den Entleiher oder den Verleiher wegen der Nichtgewährung der Zusatzversorgung verhindert werden.

Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung nach § 18 Abs. 2 der Kassensatzung bedarf der Zustimmung der Kasse und kann mit Auflagen versehen werden. Da der Arbeitnehmer per Gesetz grundsätzlich auf Dauer in den Entleiherbetrieb integriert wird und ein Ersatz dieses Arbeitnehmers in der Regel auch immer nur im Entleiherbetrieb erfolgt, liegt beim Verleiher ein geschlossener Bestand vor, der versicherungsmathematisch ähnlich wie bei der partiellen Beteiligung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1.3 des Rundschreibens) einen nicht versorgungswirksamen Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten erforderlich macht. Der Zuschlag ist im Verhältnis zur KZVK vom Verleiher zu zahlen.

Eine partielle Beteiligung des Entleihers nach § 11 Abs. 1 Buchst. c der Kassensatzung scheidet dagegen aus. Für eine partielle Beteiligung fehlt es zum einen an der auf Rechts-

geschäft beruhenden "Übernahme" von Arbeitnehmern, zum anderen am Übergang von Aufgaben vom alten auf den neuen Beteiligten.

3. Anmeldung zur Pflichtversicherung

Durch die Vereinbarung der Beteiligung mit der KZVK ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Beschäftigten ein für den öffentlichen kommunalen Dienst geltendes Versorgungstarifrecht beziehungsweise ein im Hinblick auf die Leistungen wesentlich gleiches Recht arbeitsvertraglich zuzusagen (§ 11 Abs. 2 KS). Somit muss die Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so besteht nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung dennoch ein Anspruch des Beschäftigten auf eine entsprechende Versicherung in der Zusatzversorgung.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Kassensatzung ist der Arbeitgeber als Beteiligter verpflichtet, sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten zur Zusatzversorgung anzumelden. Beschäftigte sind Arbeitnehmer/innen und Auszubildende.

Für einen - auch nebenberuflich - Beschäftigten besteht grundsätzlich Versicherungspflicht, wenn er/sie

- das 17. Lebensjahr vollendet hat, und
- vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf des Monats, in dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet wird, die Wartezeit von 60 Kalendermonaten mit Beiträgen oder Umlagen erfüllen kann. Für ab 1947 Geborene wird dieses Alter stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind lediglich die in § 19 KS aufgeführten Beschäftigten. In den meisten Fällen kann aber für diese Beschäftigten die Pflichtversicherung arbeitsvertraglich vereinbart werden.

Insbesondere bei den **geförderten Beschäftigungsverhältnissen** und auch bei den **Ausbildungsverhältnissen** besteht zum Teil Unsicherheit darüber, ob Versicherungspflicht besteht. Als Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie eine Auflistung von Beschäftigungsverhältnissen, der Sie entnehmen können, ob Versicherungspflicht besteht.

4. Neuer Internetauftritt der KZVK

Ab dem 8. September 2011 präsentiert sich die KZVK mit einem neuen, modernen Internetauftritt. Mit der neuen Webseite haben wir auch Anregungen unserer Webseitenbesucher umgesetzt.

Bei dem Relaunch haben wir besonderen Wert auf Benutzerfreundlichkeit gelegt. Durch eine übersichtliche, leicht verständliche Navigation gelangt man nun schnell zu den gewünschten Informationen. Soweit wie möglich haben wir Webbarrieren abgebaut, um allen Menschen Zugang zu unseren Seiten zu ermöglichen. Neben einem neu geschaffenen Informationsbereich für unsere Rentner haben wir zudem verschiedene Tools wie zum Beispiel ein Online-Kontaktformular oder FAQs implementiert, die den Service für unsere Webseitenbesucher verbessern. Für alle Benutzergruppen gibt es zudem einen eigenen Servicebereich, in dem wir speziell für diese Gruppe ausgesuchte Dokumente und Informationsmaterial bereitstellen. Für die Zukunft planen wir den Einsatz zusätzlicher Tools, um die Webseite weiter zu optimieren.

In unserem kürzlich versandten Newsletter 3/2011 haben wir Sie ausführlich über die Einzelheiten des Relaunch informiert. Unsere Newsletter finden Sie auch weiterhin auf unserer Webseite, nun jedoch im Servicebereich für den Arbeitgeber. Wir freuen uns, wenn Sie uns bald einmal auf unseren Seiten besuchen.